

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.04.2014 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.07.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Computational Linguistics dient der Aneignung langfristiger,

auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Computational Linguistics begründen. ²Das Fach umfasst sechs Semester. ³Die Studierenden sollen lernen mit computerlinguistischen Fragestellungen sachgerecht und in wissenschaftlicher Weise umzugehen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Computational Linguistics ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für das Studium des B.A in Computational Linguistics fortgeschrittene Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 nach den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder gleichwertige Englischkenntnisse nachweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Computational Linguistics gliedert sich in 3 Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	CLI-BA-01	Einführungs-Modul Allgemeine Sprachwissenschaft	15
1-2	CLI-BA-02	Einführungs-Modul Computerlinguistik	18
2 Semester in 1-4	CLI-BA-03	Grundlagen-Modul Allgemeine Sprachwissenschaft – Kerngebiet 1	9
2 Semester in 1-4	CLI-BA-04	Grundlagen-Modul Allgemeine Sprachwissenschaft – Kerngebiet 2	9
2 Semester in 1-4	CLI-BA-05	Vertiefungs-Modul 1 Allgemeine Sprachwissenschaft	6
2 Semester in 1-4	CLI-BA-06	Vertiefungs-Modul 2 Allgemeine Sprachwissenschaft	12
2	CLI-BA-09	Grundlagen-Modul Programmierung	12
2-3	CLI-BA-10	Grundlagen-Modul Symbolische Computerlinguistik	12
3	CLI-BA-11	Modul Fortgeschrittenes Programmieren	12
4	CLI-BA-12	Grundlagen-Modul Mathematische Vertiefung und Anwendung	18
4 oder 5	CLI-BA-13	Praktikums-Modul	9
5-6	CLI-BA-14	Spezialisierungs-Modul	15
6	CLI-BA-15	Prüfungs-Modul	12

²Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 LP zu absolvieren.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-6	CLI-BA-07	Modul Überfachliche Berufsfeldorientierte Kompetenzen 1	15
1-6	CLI-BA-08	Modul Überfachliche Berufsfeldorientierte Kompetenzen 2	6

³Die Veranstaltungen im Modul CLI-BA-08 (6 LP) sind im Fachsprachenzentrum zu erbringen, wohingegen die Veranstaltungen im Modul CLI-BA-07 (15 LP) aus dem Angebot des Studiums Professionale der Universität zu erbringen sind (siehe Modulhandbuch).

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4 a Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Computational Linguistics kann ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, i.d.R. im 5. Semester, absolviert werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Computational Linguistics ist Englisch; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über fortgeschrittene Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 nach den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder gleichwertige Englischkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Einführungs-Modul Computerlinguistik CLI-BA-02
- Einführungs-Modul Allgemeine Sprachwissenschaft CLI-BA-01
- Grundlagen-Modul Programmierung CLI-BA-09

(2) ¹Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Grundlagen-Modul Symbolische Computerlinguistik CLI-BA-10
- Grundlagen-Modul Fortgeschrittenes Programmieren CLI-BA-11
- Grundlagen-Modul Allgemeine Sprachwissenschaft – Kerngebiet 1 CLI-BA-03
- Grundlagen-Modul Allgemeine Sprachwissenschaft – Kerngebiet 2 CLI-BA-04
- Grundlagen-Modul Mathematische Vertiefung und Anwendung CLI-BA-12

(2) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen (einschließlich des Moduls Spezialisierungs-Modul CLI-BA-14).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls

Prüfungsmodul (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/2015.

(2) Studierende, die ihr Bachelor- bzw. Bakkalaureus Artium-Studium in Computerlinguistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Studiengang Computerlinguistik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

(3) ¹Studierende, die ihr Bachelor- bzw. Bakkalaureus Artium-Studium in Computerlinguistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.3.2015 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Computational Linguistics an der Universität Tübingen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Regelungen abzulegen. ²Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ³Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 18.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 18.07.2014 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2014, Nr. 12) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Studiengang“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Studiengang“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
3. a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des B.A. in“ und „im Bereich der“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
b) In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengang“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Computerlinguistik/Computational Linguistics gliedert sich in 3 Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Titel des Moduls	Art	ECTS	Studienabschnitt
1	ASW-BA-01	Linguistic Fundamentals	Pflicht	6	Orientierungsprüfung
1	ASW-BA-02	Methods 1	Pflicht	6	Orientierungsprüfung
2	ASW-BA-03	Methods 2	Pflicht	6	Orientierungsprüfung
1-2	ISCL-BA-01	Einführungsmodul Computerlinguistik	Pflicht	12	Orientierungsprüfung

1-6	ISCL-BA-02	Überfachliche Berufsfeldorientierte Kompetenzen 1	Pflicht	15	Bachelorprüfung
1-6	ISCL-BA-03	Überfachliche Berufsfeldorientierte Kompetenzen 2	Pflicht	6	Bachelorprüfung
2	ISCL-BA-04	Grundlagenmodul Programmieren	Pflicht	12	Orientierungsprüfung
3	ISCL-BA-05	Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Texttechnologie	Pflicht	6	Zwischenprüfung
4	ISCL-BA-06	Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Parsing	Pflicht	6	Zwischenprüfung
3-4	ISCL-BA-07	Fortgeschrittenes Programmieren	Pflicht	12	Zwischenprüfung
3-4	ISCL-BA-08	Grundlagen-Modul Statistische Methoden in der Computerlinguistik	Pflicht	9	Zwischenprüfung
3-4	ISCL-BA-09	Grundlagenmodul Grammatikformalismen	Pflicht	9	Zwischenprüfung
3-5	ISCL-BA-10	Praktikumsmodul	Pflicht	9	Bachelorprüfung
5-6	ISCL-BA-11	Spezialisierungsmodul	Pflicht	15	Bachelorprüfung
6	ISCL-BA-12	Prüfungsmodul	Pflicht	12	Bachelorprüfung
Wahlpflichtbereich Allgemeine Sprachwissenschaft (insgesamt sind hier 39 ECTS zu wählen)					
2/4	ASW-BA-04*	Phonetik und Phonologie	Wahlpflicht	9	Zwischenprüfung
3	ASW-BA-05*	Syntax und Semantik	Wahlpflicht	9	Zwischenprüfung
3	ASW-BA-06*	Psycholinguistik	Wahlpflicht	9	Zwischenprüfung
2/4	ASW-BA-07*	Semantik und Pragmatik	Wahlpflicht	9	Zwischenprüfung
4/6	ASW-BA-08*	Language & Cognition	Wahlpflicht	12	Bachelorprüfung
3/5	ASW-BA-09*	Variation, Evolution & Change	Wahlpflicht	12	Bachelorprüfung
3/5	ASW-BA-10*	Language Use	Wahlpflicht	9	Bachelorprüfung
Gesamt				180	

* Aus ASW-BA-04, ASW-BA-05 und ASW-BA-07 sind mindestens 2 Module zu wählen, insgesamt sind aus dem Wahlpflichtbereich ASW 39 ECTS zu wählen.

³Die Veranstaltungen im Modul ISCL-BA-03(6 LP) sind im Fachsprachenzentrum zu erbringen, wohingegen die Veranstaltungen im Modul ISCL-BA-02(15 LP) aus dem Angebot des Studium Professionale der Universität zu erbringen sind (siehe Modulhandbuch).“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Computerlinguistik/Computational Linguistics ist Englisch.“

6. § 8 Absatz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

”

ASW-BA-01	Linguistic Fundamentals
ASW-BA-02	Methods 1
ASW-BA-03	Methods 2
ISCL-BA-01	Einführungsmodul Computerlinguistik
ISCL-BA-04	Grundlagenmodul Programmieren

7. a) § 9 Absatz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

”

ISCL-BA-05	Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Texttechnologie
ISCL-BA-06	Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Parsing
ISCL-BA-07	Fortgeschrittenes Programmieren
ISCL-BA-08	Grundlagen-Modul Statistische Methoden in der Computerlinguistik
ISCL-BA-09	Grundlagenmodul Grammatikformalismen

sowie aus 18 ECTS, die aus folgenden Modulen zu schöpfen sind:

ASW-BA-04	Phonetik und Phonologie
ASW-BA-05	Syntax und Semantik
ASW-BA-06	Psycholinguistik
ASW-BA-07	Semantik und Pragmatik

b) In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die Erbringung von 39 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich (Module ASW-BA-04 bis ASW-BA-10),
- die Erbringung der ECTS der Module ISCL-BA-02, ISCL-BA-03, ISCL-BA-10 und ISCL-BA-11.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Computerlinguistik/Computational Linguistics vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Studiengang Computerlinguistik/Computational Linguistics an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Computerlinguistik/Computational Linguistics vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2017 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Computerlinguistik/Computational Linguistics an der Universität Tübingen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Regelungen abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 29.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor